

BSU
000340

Die Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung unter Verwirklichung des Prinzips der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit im Vorgehen des Untersuchungsführers ist die Voraussetzung dafür, daß eine offensive Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Beschuldigtenvernehmung effektiv für die Erkenntnisgewinnung und den Beweisprozeß auszuschöpfen. Sie ist zugleich die Voraussetzung zur Gewährleistung der Objektivität der Untersuchungsführung und für die Gewinnung wahrer Beschuldigtenaussagen zum objektiven strafrechtlich relevanten Geschehen. Sie sichert, daß die Einwirkungen durch die Beschuldigtenvernehmung auf den Beschuldigten nicht von einer Position der Voreingenommenheit des Untersuchungsführers, der ungerechtfertigten, nicht auf der Beweisführung begründeten Überzeugung von der Schuld des Beschuldigten, erfolgen. Die Erkenntnis und Ausarbeitung der in jedem Verfahren konkret gegebenen Möglichkeiten der Nutzung gesetzlicher Bestimmungen in der Beschuldigtenvernehmung ist eine schöpferische Leistung, die der Untersuchungsführer erbringen muß. Positive Erfahrungen der offensiven Nutzung gesetzlicher Bestimmungen insbesondere zur Herbeiführung und Gewährleistung der Aussagebereitschaft sind unseres Erachtens von genereller Bedeutung für die weitere Qualifizierung der Prozesse der Beschuldigtenvernehmung und sollen deshalb im folgenden dargestellt werden.

Die Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen vollzieht sich in der Beschuldigtenvernehmung in vielfacher Hinsicht. Ein solches Vorgehen des Untersuchungsführers ist von vornherein durch strengste Sachlichkeit und Objektivität gekennzeichnet. Bei Notwendigkeit kann das rechtmäßige streng gesetzliche Vorgehen des Untersuchungsführers regelrecht demonstriert werden. Unser sozialistisches Recht ist von Prinzipien durchdrungen, die objektiv geeignet sind, Achtung